



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. November 2019
(OR. en)

14083/19

EF 329
ECOFIN 995
DELECT 209

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. November 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2019) 8008 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 12.11.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 durch technische Regulierungsstandards zur Spezifizierung der gemäß den Anforderungen an die STS-Meldung zu übermittelnden Informationen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 8008 final.

Anl.: C(2019) 8008 final



Brüssel, den 12.11.2019
C(2019) 8008 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.11.2019

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 durch technische Regulierungsstandards zur Spezifizierung der gemäß den Anforderungen an die STS-Meldung zu übermittelnden Informationen

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 27 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2402 („Verbriefungsverordnung“) wird der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) der Auftrag erteilt, Entwürfe technischer Regulierungsstandards („RTS“) zu erarbeiten, in denen die Informationen spezifiziert werden, die vom Originator und dem Sponsor bereitzustellen sind, damit diese die Anforderungen an die STS-Meldung erfüllen. Diese Entwürfe musste die ESMA der Kommission bis zum 18. Juli 2018 vorlegen.

Gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung der ESMA befindet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Standardentwürfe darüber, ob sie diese billigt. Aus Gründen des Unionsinteresses kann die Kommission die Standardentwürfe nach dem in den genannten Artikeln festgelegten Verfahren auch nur teilweise oder in geänderter Form billigen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 hat die ESMA zu den RTS-Entwürfen, die der Kommission gemäß Artikel 27 Absatz 6 der Verbriefungsverordnung übermittelt wurden, eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Am 19. Dezember 2017 wurde ein Konsultationspapier veröffentlicht; am 19. März 2018 wurde die Konsultation abgeschlossen. Entsprechend ihrem in der Verordnung vorgesehenen Auftrag hat die ESMA bei der Ausarbeitung der RTS eng mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zusammengearbeitet.

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 sind im Abschlussbericht alle einschlägigen Hintergrundinformationen – namentlich der Kontext und die Überlegungen zum Entwurf des technischen Standards, die Folgenabschätzung und die Rückmeldungen aus der öffentlichen Konsultation – enthalten. Der Abschlussbericht wurde am 16. Juli 2018 vom Rat der Aufseher der ESMA gebilligt und auf der öffentlich zugänglichen Website der ESMA zur Verfügung gestellt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Verbriefungsverordnung legt für alle Verbriefungen einen gemeinsamen Rechtsrahmen fest und regelt, welche Anforderungen erfüllt sein müssen, damit eine Verbriefung als „STS“ gelten kann, wobei zwischen „kurzfristigen“ Verbriefungen (forderungsgedeckten Geldmarktpapieren, ABCP-Verbriefungen) und „langfristigen“ (Nicht-ABCP-) Verbriefungen unterschieden wird. Erfüllt eine Verbriefung die STS-Kriterien, dürfen Originator und Sponsor die Bezeichnung „STS“ verwenden – vorausgesetzt, dies wurde der ESMA im Einklang mit den einschlägigen technischen Regulierungsstandards gemeldet. Institutionelle Anleger sollten auf die STS-Meldung und die darin enthaltenen Informationen vertrauen können, gleichzeitig aber auch ihre Prüf- und Sorgfaltspflichten nach Artikel 5 der Verbriefungsverordnung erfüllen.

Um sicherzustellen, dass den Anlegern angemessene Informationen zur Verfügung gestellt werden, damit sie beurteilen können, ob eine Verbriefung jedes einzelne STS-Kriterium erfüllt, wird im RTS-Entwurf zwischen allgemeinen Informationen, die zur Kennzeichnung der Verbriefung erforderlich sind, und Informationen unterschieden, die die Konformität der Verbriefung mit jedem einzelnen STS-Kriterium betreffen.

Was die einzelnen STS-Kriterien angeht, so sieht der RTS-Entwurf separate STS-Meldungen für „kurzfristige“ und „langfristige“ Verbriefungen vor, um deren Besonderheiten angemessen Rechnung zu tragen und ihre korrekte Kennzeichnung sicherzustellen. So beinhaltet der RTS-Entwurf für „kurzfristige“ Verbriefungen insbesondere separate Meldebögen für Transaktionen und Programme.

Im vorliegenden RTS werden die STS-Kriterien in drei Kategorien gefasst, die jeweils in Abhängigkeit von der Komplexität einen unterschiedlichen Detaillierungsgrad aufweisen, damit den Anlegern ermöglicht wird, zu verstehen, in welcher Weise die Verbriefung die STS-Anforderungen erfüllt:

- a) **Bestätigung** der Originatoren und Sponsoren, dass das STS-Kriterium inhaltlich bereits durch die Basisdokumente abgedeckt ist, wenn es sich um selbsterklärende und einfache Anforderungen handelt;
- b) **kurze Erläuterung** wenn es sich um Anforderungen handelt, bei denen eine einfache Bestätigung aufgrund der Ausgestaltung des Kriteriums (z. B. Anforderung betreffend den „True-Sale“-Mechanismus oder Maßnahmen zur Minderung von Zins- und Währungsrisiken) nicht ausreicht;
- c) **ausführliche Erläuterung**, um sicherzustellen, dass die Anleger/potenziellen Anleger hinreichend darüber informiert sind, ob und wie komplexere STS-Kriterien erfüllt werden. Dies gilt insbesondere für die STS-Kriterien, die Gegenstand der EBA-Leitlinien für die harmonisierte Auslegung der STS-Kriterien und des RTS zur Homogenität der zugrunde liegenden Risikopositionen sind.

Dort, wo kurze oder ausführliche Erläuterungen verlangt werden, sollten allgemeine Aussagen vermieden und nur Erläuterungen mit direktem Bezug dazu abgegeben werden, wie die betreffende Transaktion die STS-Anforderungen erfüllt.

Querverweis auf Prospekt oder sonstige Verbriefungsdokumentation

Originator und Sponsor können einen Querverweis auf den Prospekt (sofern vorhanden) anbringen, wenn die darin enthaltenen Informationen für bestimmte STS-Kriterien relevant sein könnten. Dieser Ansatz sollte den Zugang erleichtern und helfen, die Erfüllung der anwendbaren STS-Anforderungen nachzuweisen. Solche Querverweise können unabhängig von den vorgenannten Erläuterungsarten verwendet werden.

Sind die geforderten Informationen in einem Prospekt gar nicht oder nicht detailliert bzw. spezifisch genug aufgeführt, können der Originator und der Sponsor auf die gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verbriefungsverordnung zur Verfügung gestellte Verbriefungsdokumentation verweisen. Solche Verweise dürfen nur zur Erleichterung des Zugangs zu Informationen und des Nachweises der STS-Konformität verwendet werden.

Private Verbriefungen

Bei privaten Verbriefungen übermitteln Originatoren und Sponsoren der ESMA zwei Meldebögen: eine vollständig ausgefüllte STS-Meldung und eine anonymisierte, für die Veröffentlichung auf der ESMA-Website geeignete STS-Meldung. Die nicht anonymisierte STS-Meldung wird nicht auf der ESMA-Website veröffentlicht und von der ESMA in einem sicheren Register gespeichert, auf das die jeweils zuständigen Behörden zugreifen können. Von den Originatoren und Sponsoren wird erwartet, dass sie ihre jeweils zuständigen Behörden über den gesamten Inhalt der STS-Meldung für private Verbriefungen nach Maßgabe von Artikel 27 Absatz 1 der Verbriefungsverordnung informieren.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.11.2019

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 durch technische Regulierungsstandards zur Spezifizierung der gemäß den Anforderungen an die STS-Meldung zu übermittelnden Informationen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012¹, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EU) 2017/2402 müssen Originatoren und Sponsoren der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) bestimmte Informationen übermitteln, wenn eine Verbriefung aus ihrer Sicht die Anforderungen an eine einfache, transparente und standardisierte („STS-“)Verbriefung, die in den Artikeln 19 bis 22 und 23 bis 26 der genannten Verordnung festgelegt sind, erfüllt. Je nachdem, auf welche Art von Verbriefung sich die Meldung bezieht, sind unterschiedliche Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Damit die zuständigen Behörden ihre Aufgaben wahrnehmen und Anleger sowie potenzielle Anleger ihre Prüf- und Sorgfaltspflichten erfüllen können, werden ausreichend detaillierte Informationen, die für die STS-Meldung relevant sind, benötigt, um feststellen zu können, ob die STS-Kriterien erfüllt sind. Für eine fundierte Beurteilung des Homogenitätskriteriums sollte in der Meldung insbesondere auch erläutert werden, warum ein bestimmter Homogenitätsfaktor gewählt und andere Homogenitätsfaktoren ausgeschlossen wurden. Bei einigen STS-Kriterien reicht eine einfache Bestätigung der Erfüllung aus, während andere Kriterien weitere Informationen erfordern. Deshalb ist eine Unterscheidung zu treffen zwischen Anforderungen, bei denen eine einfache Bestätigung ausreicht, und Anforderungen, bei denen eine kurze oder eine ausführliche Erläuterung notwendig ist.
- (3) Verbriefungen, bei denen kein Prospekt gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt werden muss (private Verbriefungen), ermöglichen den Beteiligten den Abschluss von Verbriefungstransaktionen ohne Preisgabe sensibler Geschäftsinformationen. Daher ist es angemessen, die Informationen, die bei STS-

¹ ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35.

Meldungen für solche Verbriefungen zu veröffentlichen sind, auf nicht sensible Geschäftsinformationen zu beschränken.

- (4) Um den Zugang zu den für die STS-Anforderungen relevanten Informationen zu erleichtern, sollte es den Originatoren und Sponsoren gestattet werden, auf den für diese Verbriefung gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates² erstellten Prospekt, die sonstige zugehörige Dokumentation im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/2402 oder sonstige Unterlagen, die für die STS-Meldung relevant sind, zu verweisen.
- (5) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der ESMA vorgelegt wurde.
- (6) Die ESMA hat zu den Entwürfen technischer Regulierungsstandards, auf die sich diese Verordnung stützt, öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der STS-Meldung bereitzustellende Informationen

- (1) Bei der STS-Meldung gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) 2017/2402 sind die folgenden Informationen bereitzustellen:
 - a) Wenn es sich bei der Verbriefung um eine Nicht-ABCP-Verbriefung handelt, die in Anhang I der vorliegenden Verordnung genannten Informationen;
 - b) wenn es sich bei der Verbriefung um eine ABCP-Verbriefung handelt, die in Anhang II der vorliegenden Verordnung genannten Informationen;
 - c) bei einem ABCP-Programm die in Anhang III der vorliegenden Verordnung genannten Informationen.
- (2) Bei Verbriefungen, für die kein Prospekt gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt werden muss, ist den bei der STS-Meldung gemäß Absatz 1 bereitzustellenden Informationen Folgendes beizufügen:
 - a) Wenn es sich bei der Verbriefung um eine Nicht-ABCP-Verbriefung handelt, die in den Feldern STSS9 und STSS10 des Anhangs I der vorliegenden Verordnung genannten Informationen;

² Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

³ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 4).

- b) wenn es sich bei der Verbriefung um eine ABCP-Verbriefung handelt, die in den Feldern STSAT9 und STSAT10 des Anhangs II der vorliegenden Verordnung genannten Informationen;
- c) bei einem ABCP-Programm die in Feld STSAP9 des Anhangs III der vorliegenden Verordnung genannten Informationen.

Für die Zwecke des Artikels 27 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2402 ist die Veröffentlichung der STS-Meldung für diese Verbriefungen auf die in diesem Absatz genannten Informationen zu beschränken.

Artikel 2

Zusätzliche Informationen

Enthalten die folgenden Unterlagen Informationen, die für die STS-Meldung relevant sind, kann in der Spalte „Zusätzliche Informationen“ der Anhänge I, II oder III der vorliegenden Verordnung ein Verweis auf die relevanten Teile dieser Unterlagen angebracht werden, wobei klar angegeben wird, um welche Art von Dokumentation es sich handelt:

- a) einen gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellten Prospekt;
- b) sonstige zugehörige Dokumentation im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/2402;
- c) sonstige Unterlagen mit Informationen, die für die STS-Meldung relevant sind.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12.11.2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER